

# Vereinssatzung

## „Solidarische Landwirtschaft Kitzingen – Würzburg e.V.“

(kurz: SoLaWi Kitzingen - Würzburg)

### Präambel

Der Verein fördert die Etablierung und Entwicklung der solidarischen Landwirtschaft in der Region Kitzingen.

Der Verein fördert die biologische, ökologische und nachhaltige Landwirtschaft und stellt damit langfristig die Ernährungssouveränität der Beteiligten sicher.

Ziele sind dabei Naturschutz, Bodenaufbau, Förderung der Biodiversität, Erhalt von alten und samenfesten Obst- und Gemüsesorten.

Der Verein fördert die Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen und nachhaltigen Umgang mit der Natur als lebendigem Organismus.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SoLaWi Kitzingen - Würzburg“. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Kitzingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
  - a) Förderung von Naturschutz und der Landschaftspflege
  - b) Förderung von Pflanzenzucht
  - c) Förderung von gemeinschaftlicher, natur- und umweltschonender Selbstversorgung.
  - d) Umweltbildung durch Seminare und Workshops, insbesondere werden Bildungsaufträge als wichtiges Mittel zur Sensibilisierung für Kinder und Jugendliche verfolgt.
  - e) Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft
  - f) Erhalt alter und samenfester Obst- und Gemüsesorten
  - g) Förderung von Bildung und Forschung
  - h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung, Wissensaustausch und Nutzen von Synergieeffekten
  - i) ökologischer, nachhaltiger und biologischer Gartenbau

2. Die Arbeit des Vereins richtet sich vor allem nach den Grundsätzen
  - a) der Achtung aller Menschen,
  - b) der Gleichberechtigung jedes Einzelnen unter dem Leitgedanken eines ganzheitlichen Menschenbildes sowie der
  - c) Achtung der Umwelt durch Aufbau und Wahrung zukunftsfähiger Agrarökosysteme.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 AO.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder und Mitgliedsbeiträge**

Die Beitragsordnung regelt alle Details zu Mitgliedern und Mitgliedsbeiträgen.

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.
4. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten, können dies aber freiwillig tun.
6. Der Verein hat die Möglichkeit seine Produkte an Kunden (Ernteteiler) zu verkaufen die keine Mitglieder sind.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, Fördermitglied jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.

1. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ihre Entscheidung unterliegt keiner Prüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerberinnen/n vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) den Tod bei natürlichen Personen
  - b) Auflösung bei juristischen Personen
  - c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - d) freiwilligen Austritt oder
  - e) Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist anzuzeigen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er setzt voraus, dass das Verhalten der auszuschließenden Person in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§9)
- b) der Vorstand (§10)
- c) der Beirat (§13)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen, eine Einladung per E-Mail ist möglich.  
Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sobald es das Interesse des Vereins erfordert.
- 2) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten ist.
- 3) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sollte keiner der genannten anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl, Entlastung und Absetzung des Vorstands und Kassenprüfer
  - b) die Bestimmung der Vereinspolitik und die Genehmigung der Projekte, Angebote und Veranstaltungen im Einzelnen
  - c) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit.
  - d) Satzungsänderungen und
  - e) die Auflösung des Vereins
  - f) Entlastung des Vorstands.
  - g) Genehmigung des Haushaltplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands.
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – ihre Tagesordnung abändern oder ergänzen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgeführt werden und im Wortlaut vorliegen.
- 8) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Versammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung.
- 9) Mitgliedsversammlungen sind vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden zu leiten. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Sitzungsleiter.
- 10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand hat mindestens drei Mitglieder. Er besteht mindestens aus einer/m Vorsitzende/m, einer/m Stellvertreter/in und einer/m Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und bei Bedarf dem erweiterten Vorstand. Der Verein wird im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in -und nicht vom erweiternden Vorstand- vertreten. Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Eine inhaltliche Arbeitsteilung der Vorstandsarbeit legen die Vorstände untereinander fest.
2. Die Mitglieder des Vorstands und bei Bedarf des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung des jeweiligen Postens im Amt.
3. Die/Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen eines Vorstandsmitglieds gegenüber der/dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
4. Bei Beschlüssen des Vorstands entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.
7. Sollten das Vereinsregister beim Amtsgericht, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des

Vereins und dessen Satzung haben, so können die erforderlichen Veränderungen durch die/den Vorstandsvorsitzende/n alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstands vorgenommen werden. Die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich, die Mitgliederversammlung baldmöglichst darüber zu informieren.

8. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen. (Näheres hierzu regeln der Vorstand und der erweiterte Vorstand in einer separaten Geschäftsordnung)

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögen und Buchführung
- e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und Jahresberichte
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Kunden
- g) die Festlegung und Durchführung des Programms der im Sinne des § 2 der Satzung festgelegten Zielsetzung
- h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Weg.
- b) Vorstandssitzungen sind vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

- d) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- e) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

## **§ 13 Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen.

Die Mitglieder des Beirats (Beiräte) unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.

Die Mitgliederversammlung legt bei der Einsetzung des Beirates fest:

- Größe des Beirats
- Wahl der Beiräte
- Amtszeit der Beiräte

Der Beirat wählt einen Sprecher, der stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

## **§ 14 Finanzierung**

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge der Mitglieder und Kunden (Ernteempfänger), Umlagen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

## **§ 15 Kassenführung**

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend vgl. § 11 Abs.2. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen (Dreiviertelmehrheit).
2. Bei Auflösung des Vereins ist die/der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator/in, es sei

denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss eine/n andere/n Liquidator/in. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege oder zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Kitzingen, den 19. März 2025